

Satzung

„Stage Performing Artists e.V.“

Theaterverein



§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Stage Performing Artists e.V.“.
2. Der Verein soll im Mai 2003 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Stage Performing Artists e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in 67304 Kerzenheim.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Grundlagen

1. Der Verein „Stage Performing Artists e.V.“ ist ein Zusammenschluss von Freunden und Förderern der Kunst und Kultur. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung, Ausrichtung und Aufführung von Theater- und Musikstücken. Wenn andere Vereine gefördert werden, müssen diese gemeinnützig sein.
2. Der Verein ist im Rahmen seiner Ziele und Aufgaben selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck und den Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern

1. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich mittels des vorgesehenen Formulars an den Vorstand zu richten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich mehrere gesamtschuldnerisch – zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
2. Durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Bewerber die Satzung des Vereins an und verzichtet ausdrücklich auf Klagen vor ordentlichen Gerichten oder Maßnahmen und Entscheidungen des Vorstands, der Mitgliederversammlung und Organisatoren. Er verpflichtet sich ferner, die satzungsmäßigen Zwecke und Ziele des Vereins aktiv zu fördern und sich am Vereinsleben rege zu beteiligen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Nach Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft mit der Bezahlung des Beitrags.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen.
3. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

§ 6

Beiträge

1. Der Verein erhebt Beiträge, um die Ausgaben die zur Erfüllung der Ziele des Vereins notwendig sind, bestreiten zu können.
2. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Beitrags fest. Dieser beträgt derzeit 12,00 €.
3. Der Jahresbeitrag ist bis zum 15.01. des betreffenden Kalenderjahres zu leisten. Die Zahlung erfolgt per SEPA-Lastschriftmandat, Überweisung oder per Barzahlung.
4. Für Verbindlichkeiten des Vereins, haftet jedes Mitglied maximal in Höhe seines fälligen Jahresbeitrages.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

1. Austritt
 - a) Jedes Mitglied kann seinen Austritt jederzeit schriftlich erklären.
 - b) Eine Beitragsrückzahlung, auch aus dem laufenden Vereinsjahr, ist nicht möglich.
 - c) Mit dem Ablauf der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche an den Verein, sein Vermögen oder seine Einrichtungen.

2. Ausschluss

Ein Mitglied kann durch 2/3 Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden wenn er,

- a) dem Verein einen Schaden zufügt;
- b) während seiner Tätigkeit für den Verein ein Strafgesetz verletzt;
- c) wer den Mitgliedsbeitrag nicht zahlt, mindestens 3 Monate;
- d) wer die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährdet

Dem Beschluss des Vorstands kann das ausgeschlossene Mitglied binnen zwei Wochen ab Erhalt des Ausschlussbeschlusses durch Widerspruch anfechten und die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Widerspruch anrufen. Der Widerspruch ist schriftlich gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitzenden sowie dem Schriftführer abzugeben. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des vorläufig Ausgeschlossenen.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Hauptversammlung der Mitglieder
- b) Vorstand

§ 9

Hauptversammlung der Mitglieder

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im Frühjahr eines jeden Geschäftsjahres statt und wird mindestens zwei Wochen vorher vom 1. Vorsitzenden brieflich einberufen. Zusätzlich wird über das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Eisenberg öffentlich eingeladen.
2. Stimmberechtigt mit je 1 Stimme sind alle anwesenden Mitglieder.
3. Die Hauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden. Im Fall der Wahl eines neuen 1. Vorsitzenden übergibt der bisherige seinem Nachfolger die Leitung der Hauptversammlung.
4. Über die Ergebnisse der Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen das von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist. Jedes Mitglied kann beim Vorstand Einsicht in das Protokoll bekommen.

5. Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden. Die Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen, die spätestens vor Beginn der Hauptversammlung dem Vorstand vorliegen müssen, entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

6. Die Hauptversammlung ist zuständig für folgende Tagesordnungspunkte:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
 - b) Bericht des 1. Vorsitzenden / der Abteilungen
 - c) Bericht des Kassenwartes / der Rechnungsprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Wahl für Ersatz ausscheidender Vorstandsmitglieder
 - g) Beitragsfestsetzung
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Beschlussfassung über alle vorliegenden Anträge
 - j) Auflösung des Vereins

§ 10

Außerordentliche Hauptversammlungen

1. Außerordentliche Hauptversammlungen sind unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes, des 1. Vorsitzenden oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag schriftlich an den Sitz des Vereins richten. Einladungen zur außerordentlichen Hauptversammlung ergehen vom Vereinssprecher schriftlich mit mindestens 10 Tagen Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt auch über das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Eisenberg und die vereinseigene Homepage.

2. Auch über die Ergebnisse der außerordentlichen Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen das von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist. Jedes Mitglied kann beim Vorstand Einsicht in das Protokoll bekommen.

§ 11

Abstimmungen

1. Abstimmungen über Anträge erfolgen in der Regel offen (durch Handzeichen).
2. Wahlen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung durch Handzeichen. Falls mehr als 1 Bewerber zur Wahl stehen ist geheim (schriftlich)abzustimmen.
3. Jede Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen Stimmen.
4. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über
 - a) Satzungsänderungen;
 - b) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds;
 - c) Auflösung des Vereins
5. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für alle Abstimmungen, außer es ist ausdrücklich ein anderer Modus festgelegt.

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand darf nur von ordentlichen Vereinsmitgliedern gebildet werden. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder soll immer ungerade sein.
2. Der Vorstand umfasst mindestens diese 3 Vorstandsmitglieder, welche in Absatz 2 genannt werden. Als Beisitzer können weitere Mitglieder gewählt werden. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB, dem angehören:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) den Beisitzern, deren Anzahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Diese Personen müssen volljährig sein.

- 3. Jedes Vorstandsmitglied verpflichtet sich, sein Amt mit dem erforderlichen Einsatz und Zeitaufwand auszuüben.
- 4. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart sind im Außenverhältnis jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist, der Kassenwart nur im Falle der Verhinderung sowohl des 1. und 2. Vorsitzenden.
- 5. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Hauptversammlung unterliegen. Er leitet die gesamte Tätigkeit des Vereins.
- 6. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Amtsdauer rechnet sich von Hauptversammlung zur entsprechenden Hauptversammlung.
- 7. Die Absetzung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes kann nur erfolgen auf Antrag von mehr als 10 % der Mitglieder, die ein Misstrauensvotum vorbringen und in der Hauptversammlung 2/3 Mehrheit enthalten. Außerdem kann der 1. Vorsitzende oder jedes einzelne Mitglied des Vorstandes jederzeit zurücktreten, jedoch nicht zur Unzeit, sofern er der Hauptversammlung einen Nachfolgekandidaten benennt.
- 8. Für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder wird dieses Amt in Personalunion von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern übernommen bis zur nächsten Vorstandswahl.

9. Eine vorzeitige Neuwahl findet statt, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder dies fordert, die Mitgliederversammlung dem Vorstand die Entlastung nicht erteilt oder wenn die Mehrheit dies beantragt bzw. zurücktritt.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder erschienen sind. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
11. Der Vorstand kann die Behandlung bestimmter Vorstandsgeschäfte oder anderer Vereins-aufgaben, Ausschüssen oder einzelnen Personen, insbesondere einem Geschäftsführer übertragen. Diese Ausschüsse oder Personen können den Verein nach außen nur auf Grund einer, von den Vorstandsmitgliedern zu erteilenden schriftlichen Vollmacht vertreten.

§ 13

Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der jährlichen Hauptversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Die Rechnungsprüfer müssen volljährig sein.

§ 14

Haftungsausschluss

1. Der Verein übernimmt bei jeglichen Veranstaltungen des Vereins keine Haftung für Mitglieder, Teilnehmer, Helfer und an der Organisation der Veranstaltung beteiligte Personen und keine Haftung gegenüber den Mitgliedern, Teilnehmern oder Dritten für Schäden, die in Zusammenhang mit einer Veranstaltung stehen.
2. Mitglieder bzw. Teilnehmer, Helfer, Organisatoren, Gäste, Familienangehörige nehmen selbstverantwortlich auf eigene Gefahr an den Veranstaltungen teil. Für alle von ihnen oder den von ihnen verursachten Schäden tragen sie selbst die zivil- und strafrechtliche Verantwortung. Bringt ein Vereinsmitglied zu den Veranstaltungen des Vereins Familienangehörige oder Gäste mit, so stellt er den Verein und seine

Mitglieder ausdrücklich von allen Schadensersatzansprüchen der mitgebrachten Personen frei.

3. Der Verein behält sich bei jeglichen Veranstaltungen des Vereins das Recht vor, alle durch höhere Gewalt oder aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordneten oder erforderlichen Änderungen eine Veranstaltung vorzunehmen oder aber auch eine Veranstaltung abzusagen. Der Verein haftet nicht für Schadensersatzansprüche hieraus und nicht für Aufwendungen auf Grund geänderter Veranstaltungstermine und -orte oder abgesagter Veranstaltungen.

§ 15

Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Hauptversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung oder auf der regulären Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung der 2/3 Mehrheit der Mitglieder. Ist die außerordentliche Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine anschließend mit satzungsmäßiger Frist einberufene Hauptversammlung in jedem Fall beschlussfähig, wobei die einfache Mehrheit der Hauptversammlung entscheidet.
3. Diese außerordentliche Hauptversammlung (zwecks Auflösung) bestimmt den Liquidator.

4. Das bei Auflösung und bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vermögen, ist nach Tilgung aller Verbindlichkeiten an eine vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Einrichtung des Kultur- oder Völkerverständigungswesens im Donnersbergkreis abzuführen. Vor der Abführung des Vermögens ist zuerst die Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde einzuholen.

§ 17

Vereinsrecht

Für in dieser Satzung nicht geregelte Punkte gelten die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen.

§ 18

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten sowie alle Ansprüche, Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins, ist 67304 Kerzenheim.

Es unterzeichnen eigenhändig die komplett zur Zeit gewählte Vorstandschaft

Kerzenheim, den 11.02.2016